

Gemeinde Heinfels

Aktualisiert am 16. Februar 2009

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Panzendorf hat mit Sitzungsbeschluss vom 30. Jänner 1964 auf Grund des § 27 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 24/1949, für die Benützung der neu-erbauten Gemeindewasserleitung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

- 1) Die Gemeindewasserleitungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- 2) Auf Antrag des Eigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes an die Wasserleitungsanlage angeschlossen.
- 3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- oder Erhaltungskosten verursachen würde, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

§ 2

Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde lässt den Anschluss an die Hauptleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen (Gemeindewasserleitungsanlage). Die Herstellungs- und Instandhaltungskosten bis zu diesem Punkt der Anlage trägt die Gemeinde.
- 2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben.

§ 3.
Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadensersatzpflicht. Betriebseinschränkungen sind tunlichst vorher bekannt zu geben.
- 3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 4
Wassermesser

- 1) Der Wasserverbrauch von Industrie- und Gewerbebetreibenden und Grundstücken mit besonders hohem Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt. Die Messung der Wasserlieferung kann auch für andere Gruppen von Verbrauchern eingeführt werden.
- 2) Die Wassermesser werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht und erhalten. Für die Wassermesser ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
- 3) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wassermesser zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls hat sie der Antragsteller zu bezahlen.

§ 5
Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6 Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren.
- 2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monat auf den Erwerber über.
- 3) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Berechtigte und Verpflichtete.

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 8 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu **72,67 €**, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann e.h.